

Satzung des Schachkreises Mittelfranken-Süd

i. d. Fassung vom 27.07.2012

1. Teil Name, Sitz, Aufgaben und Gliederung

§ 1

- (1) Der Schachkreis Süd, im nachfolgenden kurz Kreis Süd genannt, ist der freiwillige Zusammenschluss der Schachvereine und Schachabteilungen im Gebiet des Kreises Süd und nennt sich: Kreis Mittelfranken-Süd.
- (2) Der Sitz des Kreises ist der jeweilige Wohnsitz des 1. Vorsitzenden.
- (3) Im Vereinsregister wird der Kreis nicht eingetragen.
- (4) Der Kreis Mittelfranken-Süd ist eine Untergliederung des Bezirkes Mittelfranken, der wiederum dem Bayerischen Schachbund und dem BLSV angehört.

§ 2

- (1) Das Gebiet des Kreises Mittelfranken- Süd umfasst die Landkreise Weißenburg-Gunzenhausen und Roth, sowie die Stadt Wolframs-Eschenbach. Im Übrigen wird es durch Beschluss des Bezirkes festgelegt.
- (2) Der Kreis sieht seine Aufgabe in der Pflege und Förderung des Schachspiels. Er erstrebt keinen Gewinn, dient gemeinnützigen Zwecken, alle ihm zufließenden Mittel werden ausschließlich für die Pflege und Förderung des Schachspiels verwendet. Er steht auf demokratischer Grundlage, alle parteipolitischen, rassistischen und konfessionellen Bestrebungen sind ausgeschlossen.
- (3) Der Kreis verwaltet sich in eigener Zuständigkeit. Die Beschlüsse des Kreises dürfen nicht gegen die Satzung, die Turnierordnung, die Rechtsordnung und die Beschlüsse des Bezirkes verstoßen.

2. Teil Mitgliedschaft

§ 3 Erwerb der Mitgliedschaft

Mitglied des Kreises kann jeder Schachverein und jede Schachabteilung eines Vereins werden, welcher, bzw. welche den Sitz im Gebiet des Kreises haben. Voraussetzung ist die Mitgliedschaft beim Bayerischen Schachbund und dem BLSV.

§ 4 Beendigung der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft erlischt:

- a) im Falle der Auflösung des Vereins oder der Schachabteilung.
- b) durch Ausschluss aus dem BSB und BLSV
- c) durch freiwilligen Austritt oder
- d) durch Ausschluss gemäß § 6 dieser Satzung.

§ 5 Austritt

- (1) Will ein Mitglied (Verein, Schachabteilung) austreten, so hat es dies unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von sechs Monaten zum Schluss des Geschäftsjahres zu erklären.
- (2) Das Protokoll über die Mitgliederversammlung des betreffenden Vereins, in welcher der Austritt beschlossen wurde, ist zugleich dem 1.Vorsitzenden des Kreises vorzulegen.

- (3) Die Bestimmungen über den Austritt aus dem BSB und dem BLSV enthalten die Satzungen des BSB und des BLSV.

§ 6 Ausschluss

- (1) Die Vorstandschaft des Kreises kann durch Mehrheitsbeschluss den Ausschluss eines Mitgliedes beim Bezirk beantragen, wenn dieses seinen Verpflichtungen gegenüber dem Kreis nicht nachkommt, sich schwerer Verstöße gegen die Satzung und Turnierordnung zu Schulden kommen lässt oder Beschlüsse missachtet.
- (2) Das weitere Verfahren regelt die Satzung des Bezirks (vgl. § 4).

§ 7 Wirkung des Erlöschens der Mitgliedschaft

Soweit Vereinsmitglieder gleichzeitig Funktionen innerhalb des Kreises ausüben, scheiden sie aus diesen mit dem Zeitpunkt des Erlöschens der Mitgliedschaft aus. Dies gilt jedoch nicht, wenn sie sich unverzüglich einem anderen Verein innerhalb des Kreises anschließen.

§ 8 Wiederaufnahme

- (1) Bei freiwilligem Austritt kann das Mitglied unter Beachtung von § 3 sofort wieder aufgenommen werden.
- (2) Bei Ausschluss eines Mitgliedes entscheidet über die Wiederaufnahme der BSB.

§ 9 Pflichten der Mitglieder - Strafen

- (1) Die Vereine und ihre Mitglieder sind verpflichtet, Satzung, Turnierordnung und alle satzungsgemäßen Beschlüsse und Anordnungen sowohl der Kreisorgane als auch höherer Instanzen zu befolgen.
- (2) Verstöße können mit folgenden Strafen geahndet werden:
 - a) Missbilligung
 - b) Geldbußen bis zu € 25.-
 - c) Abzug von Punkten aus Mannschafts- oder Einzelmeisterschaften,
 - d) Versetzung von Mannschaften oder Einzelspielern in eine niedrigere Spielklasse,
 - e) Ausschluss von der Teilnahme an genau zu bezeichnenden Veranstaltungen jeder Art bis zur Dauer von 2 Jahren,
 - f) Antrag auf Ausschluss beim Bezirk (vgl. § 6)
- (3) Die Strafen können nebeneinander verhängt werden.
- (4) Für die Verhängung einer Strafe sind der 1. und 2. Spielleiter, soweit der Spielbetrieb der Senioren betroffen ist, der 1. und 2. Jugendleiter, soweit der Spielbetrieb der Jugend betroffen ist, sowie der 1. Vorsitzende in allen übrigen Fällen zuständig. Das weitere Verfahren richtet sich nach §§ 52 - 54.
- (5) Eine Bestrafung ist nicht mehr zulässig, wenn seit der Zuwiderhandlung bis zur Einleitung des Verfahrens mehr als 6 Monate verstrichen sind.
- (6) Vor der Entscheidung ist dem Betroffenen Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben.
- (7) Die Entscheidung ist zu begründen und dem Betroffenen in Textform mitzuteilen.
- (8) Dem betroffenen Verein oder Mitglied sind zugleich die durch das Verfahren entstandenen Kosten aufzuerlegen.
- (9) Für die in Teil 14 der Turnierordnung angeführten Straftatbestände gelten die dort getroffenen Bestimmungen.

§ 10 Geldbußen

- (1) Der Verein haftet für die seinen Mitgliedern auferlegten Geldbußen gleichrangig neben diesen.
- (2) Geldbußen und Kosten fließen in die Kreiskasse.
- (3) Solange eine nicht mehr anfechtbare Geldbuße nicht fristgerecht bezahlt ist, ist der Verein samt seinen Mitgliedern von der Teilnahme an Veranstaltungen des Kreises ausgeschlossen. Er hat kein Stimmrecht in der Mitgliederversammlung. Dies gilt auch für nicht fristgerecht bezahlte Kosten.

3. Teil Finanzierung

§ 11 Beiträge

- (1) Die Vereine und Schachabteilungen haben an den Kreis für jedes dem BSB am 31.12. des Vorjahres gemeldete Mitglied einen von Mitgliederversammlung festzusetzenden Jahresbeitrag zu entrichten. Eine Beitragsstaffelung ist zulässig.
- (2) Die Höhe des Beitrages wird durch den Beschluss der ordentlichen Mitgliederversammlung jährlich festgelegt.
- (3) Die Schachjugend erhält auf Antrag jährlich einen von der Mitgliederversammlung zu genehmigenden Betrag, um ihre Aufgaben in eigener Verantwortung erfüllen zu können.

4. Teil Organe des Kreises

§ 12 Organe des Kreises

Die Organe des Kreises sind:

- 1) Der Vorstand,
- 2) die Mitgliederversammlung

§ 13 Der Vorstand

- (1) Der Vorstand besteht aus:

1) dem 1. Vorsitzenden	7) dem 1. Jugendleiter
2) dem 2. Vorsitzenden	8) dem 2. Jugendleiter
3) dem Schatzmeister	9) dem Pressewart
4) dem 1. Spielleiter	10) dem DWZ- Wart
5) dem 2. Spielleiter	11) dem/den Ehrenvorsitzenden
6) dem Schriftführer	12) dem Internetbetreuer
- (2) Die Amtsdauer beträgt zwei Jahre. Gewählt wird in den Jahren mit ungerader Zahl. Ehrenvorsitzende werden von der Mitgliederversammlung auf Dauer ernannt.
- (3) Die Vereinigung mehrerer Ämter auf ein Vorstandsmitglied ist zulässig; jedoch darf das Amt des Schatzmeisters nicht mit dem des 1. oder 2. Vorsitzenden vereinigt werden.
- (4) Die Anzahl der Vorstandsmitglieder darf nicht unter fünf sinken.

§ 14 Vertretung des Kreises

Der 1. Vorsitzende vertritt den Kreis gerichtlich und außergerichtlich, im Falle der Verhinderung der 2. Vorsitzende.

§ 15 Geschäftsordnung

Die Aufgaben der Vorstandsmitglieder werden durch die Geschäftsordnung festgelegt. Sie bedarf der Zustimmung der Mitgliederversammlung.

§ 16 Auslagen

Den Vorstandsmitgliedern werden die notwendigen Auslagen auf Antrag ersetzt.

§ 17 Die ordentliche Mitgliederversammlung

- (1) Die ordentliche Mitgliederversammlung ist vom ersten Vorsitzenden mindestens einmal jährlich einzuberufen.
- (2) Die Einberufung ist den Vereinen und Schachabteilungen mindestens zwei Wochen vorher bekannt zu geben. Die Bekanntgabe in Textform genügt.
- (3) Anträge müssen spätestens 8 Tage vor der Mitgliederversammlung beim 1. Vorsitzenden in Textform eingereicht werden.

§ 18 Tagesordnung

Die Tagesordnung muss enthalten:

- 1) Feststellung der Anwesenden und Stimmberechtigungen,
- 2) Genehmigung des Protokolls der letzten Mitgliederversammlung
- 3) Bericht des Vorstandes,
- 4) Kassen- und Revisionsbericht,
- 5) Entlastung der Vorstandschaft,
- 6) Entlastung des Schatzmeisters,
- 7) Neuwahl der Vorstandschaft (in den Jahren mit ungerader Zahl),
- 8) Festsetzung der Jahresbeiträge und der Meldegebühren,
- 9) Anträge – Sonstiges.

§ 19 Außerordentliche Mitgliederversammlung

- (1) Sie muss einberufen werden, wenn der Posten des 1. Vorsitzenden mehr als drei Monate vor der ordentlichen Mitgliederversammlung frei wird.
- (2) Sie muss einberufen werden, wenn mindestens ein Drittel der Vereine die Einberufung unter Angabe der Gründe verlangen.
- (3) Sie kann vom 1. Vorsitzenden einberufen werden, wenn er dies als im Interesse des Kreises für erforderlich hält.
- (4) Zum Zwecke der Behandlung von Angelegenheiten, die den Spielbetrieb betreffen, kann der Spielleiter die Einberufung einer außerordentlichen Mitgliederversammlung beantragen.
- (5) Die Tagesordnung muss enthalten: § 18 (1), § 18 (2) und § 18 (9).
- (6) Die Einberufung ist den Vereinen und Schachabteilungen mindestens zwei Wochen vorher bekannt zu geben. Die Bekanntgabe in Textform genügt.
- (7) Anträge müssen spätestens 8 Tage vor der Mitgliederversammlung beim 1. Vorsitzenden in Textform eingereicht werden.

§ 20 Zusammensetzung der Mitgliederversammlung

- (1) Die Mitgliederversammlung setzt sich zusammen aus den Vorstandsmitgliedern den stimmberechtigten Vertretern der Vereine und Schachabteilungen.

- (2) Die Teilnahme an den ordentlichen und außerordentlichen Mitgliederversammlungen ist für alle Vereine Pflicht.
- (3) Die Vereine und Schachabteilungen, die bei einer Mitgliederversammlung nicht anwesend sind, werden mit einer Geldbuße von € 10 belegt.
- (4) Die eingegangenen Geldbußen werden zweckgebunden der Jugendarbeit zugeführt.
- (5) Hinsichtlich der Folgen der Nichtbezahlung der Geldbuße gilt § 10 (3).

§ 21 Stimmrecht

- (1) Die Vorstandsmitglieder sind mit je einer Stimme bei allen Beschlüssen, außer bei Neu- und Ergänzungswahlen der Vorstandsmitglieder, stimmberechtigt.
- (2) Jeder Verein oder jede Schachabteilung ist mit der Zahl der beim BSB gemeldeten Mitglieder stimmberechtigt. Maßgeblich ist die Anzahl der am 31.12. des Vorjahres gemeldeten Mitglieder.
- (3) Die Übertragung von Stimmrechten ist nicht möglich.

§ 22 Beschlussfähigkeit

Die ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der Erschienenen und der vertretenen Stimmen beschlussfähig.

§ 23 Beschlussfassung

- (1) Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst. Stimmgleichheit bedeutet Ablehnung des Antrages.
- (2) Satzungsänderungen bedürfen einer Mehrheit von zwei Dritteln der abgegebenen Stimmen.
- (3) Der Beschluss einer Auflösung des Kreises bedarf einer Mehrheit von drei Vierteln der anwesenden Stimmen.
- (4) Stimmenthaltungen gelten als nicht abgegebene Stimmen.

§ 24 Wahlen

- (1) Die Vorstandsmitglieder werden nur dann geheim gewählt, wenn mehr als ein Kandidat vorgeschlagen ist oder es wenigstens drei Vereine verlangen. Letzteres gilt für Wahlen jeglicher Art.
- (2) Bei mehreren Bewerbern ist im 1. Wahlgang nur gewählt, wer mehr als die Hälfte der abgegebenen Stimmen auf sich vereinigt.
- (3) Hat kein Bewerber mehr als die Hälfte der Stimmen auf sich vereinigt, so findet eine Stichwahl zwischen den beiden Bewerbern mit der höchsten Stimmenzahl statt. Es entscheidet die einfache Mehrheit.

§ 25 Ausscheiden von Vorstandsmitgliedern

- (1) Scheidet der 1. Vorsitzende während des Geschäftsjahres aus, so wird er bis zur Neuwahl vom 2. Vorsitzenden vertreten
- (2) Scheidet ein anderes Vorstandsmitglied aus, so bestimmt der 1. Vorsitzende für die restliche Amtsdauer einen kommissarischen Vertreter.

§ 26 Kassenprüfung

Die Kassenprüfung erfolgt durch zwei von der Mitgliederversammlung zu bestimmenden Revisoren

und zwar rechtzeitig vor Beginn der Tagung, damit der Revisionsbericht zur Tagung vorliegt. Die Revisoren sollen hierfür geeignet sein.

5. Teil

§ 27 Protokollführung

Über jede Mitgliederversammlung und Vorstandssitzung ist Protokoll zu führen. Sämtliche Beschlüsse sind festzuhalten. Das Protokoll ist durch den jeweiligen Versammlungsleiter und den Schriftführer zu unterzeichnen. Jedes Vorstandsmitglied und jeder Verein erhält eine Abschrift des Protokolls.

§ 28 Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr läuft vom 1. Januar bis 31. Dezember.

Verwaltungs -, Geschäfts- und Finanzordnung

1. Teil Allgemeines

§ 29

Die Leitung des Kreises Süd liegt in den Händen seiner in § 12 der Satzung näher bezeichneten Organe.

§ 30

Die Mitgliederversammlung hat die ihr durch die Satzung übertragenen Aufgaben. Ferner beschließt sie die Richtlinien für die Tätigkeit des Kreises.

§ 31 Vorstandssitzungen

- (1) Die laufenden Geschäfte werden vom Vorstand nach den Bestimmungen der Satzung, der Geschäftsordnung und den Beschlüssen der Mitgliederversammlung geführt.
- (2) Nach ordnungsgemäßer Einberufung ist der Vorstand beschlussfähig, wenn mindestens fünf Mitglieder erschienen sind.
- (3) Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit gefasst. Stimmengleichheit bedeutet Ablehnung. Stimmenthaltungen gelten als nicht abgegebene Stimmen.
- (4) Im Vorstand hat jedes Mitglied eine Stimme, auch wenn es mehrere Funktionen innehat.
- (5) Ist ein Vorstandsmitglied, dessen Verein oder eines seiner Einzelmitglieder direkt betroffen, so ist dieses Vorstandsmitglied von der Beratung und Abstimmung ausgeschlossen.
- (6) Falls die Einberufung einer Vorstandssitzung zur Entscheidung über einen Antrag nicht rechtzeitig möglich ist oder einen unangemessenen Aufwand verursachen würde, so kann der Vorstand im Umlaufverfahren entscheiden. Ein Beschluss im Umlaufverfahren kann von jedem Vorstandsmitglied durch eine Email mit dem abzustimmenden Antrag an den 1. Vorsitzenden verlangt werden. Der 1. Vorsitzende führt das Umlaufverfahren durch Versenden einer Email mit dem Antragstext an alle Vorstandsmitglieder unverzüglich durch; die Frist für die Rückäußerung beträgt 72 Stunden. Der Beschluss wird mit einfacher Mehrheit aus der Anzahl der innerhalb der Frist zurückgesandten Emailvoten gefasst, wenn mindestens fünf Vorstandsmitglieder ihr Votum abgeben haben. Im Anschluss an das Umlaufverfahren teilt der 1. Vorsitzende den Vorstandsmitgliedern das

Ergebnis der Abstimmung mit.

§ 32

- (1) Jedes Vorstandsmitglied bearbeitet sein Aufgabengebiet in eigener Verantwortung.
- (2) Es ist jederzeit dem Vorstand auf Verlangen zur Berichterstattung verpflichtet.
- (3) Über Angelegenheiten, die über den Rahmen des Kreises hinauswirken, ist der 1. Vorsitzende zu unterrichten.
- (4) In Eilfällen hat der 1. Vorsitzende, im Falle der Verhinderung sein Stellvertreter, eine vorläufige Entscheidung zu treffen. Er ist verpflichtet, die Angelegenheit unverzüglich je nach Bedeutung dem Vorstand oder der Mitgliederversammlung vorzulegen.
- (5) Vorstandsmitglieder, die in grober Weise gegen die ihnen obliegenden Pflichten verstoßen haben, können vom Vorstand, in dringenden Fällen vom 1. Vorsitzenden ihres Amtes enthoben werden.
- (6) Über die Enthebung entscheidet endgültig die nächste Mitgliederversammlung.
- (7) Anordnungen des suspendierten Vorstandsmitgliedes sind unbeachtlich. Dies gilt auch dann, wenn die Amtsenthebung von der Mitgliederversammlung nicht bestätigt wird.
- (8) Bei Beendigung ihrer Funktion haben die bisherigen Vorstandsmitglieder des Kreisvorstandes die in ihren Händen liegenden Unterlagen und Vermögenswerte dem Nachfolger zu übergeben.

2. Teil Mitgliederversammlung

§ 33

- (1) Die Mitgliederversammlungen sind für Mitglieder der angeschlossenen Vereine und Schachabteilungen öffentlich.
- (2) Oberster Grundsatz ist Sachlichkeit und Verantwortungsbewusstsein. Der Leiter der Versammlung hat einer Verletzung dieses Grundsatzes durch Entziehung des Wortes oder Ausschluss von der Versammlung entgegenzutreten.

§ 34

- (1) Der 1. Vorsitzende, im Verhinderungsfalle sein Stellvertreter, eröffnet die Versammlung und leitet sie. Die Mitgliederversammlung kann die Versammlungsleitung auf Vorschlag des 1. Vorsitzenden auch einer anderen Person übertragen.
- (2) Nach Prüfung der satzungsmäßigen Einberufung ist die Anwesenheit und Stimmberechtigung festzustellen.

§ 35

Zu den einzelnen Punkten ist zunächst dem als Berichterstatter vorgesehenen Vorstandsmitglied oder Delegierten das Wort zu erteilen. Darauf erfolgt die Aussprache.

§ 36

- (1) Jeder Versammlungsteilnehmer kann sich an der Aussprache beteiligen. Jedoch haben Stimmberechtigte den Vortritt. Das Wort erteilt der Versammlungsleiter. Die Wortmeldung erfolgt durch Handaufheben. Der Versammlungsleiter oder ein von ihm bestimmtes Mitglied führt die Rednerliste. Das Wort wird in der Reihenfolge der Wortmeldungen erteilt.
- (2) Der Berichterstatter kann während der Aussprache, nachdem ihm das Wort erteilt ist, auch ohne Eintragung in die Rednerliste sprechen. Er hat nach Beendigung der Aussprache das Schluss-

wort.

§ 37

- (1) Meldet sich ein Teilnehmer zur Geschäftsordnung zu Wort, so ist ihm vom Versammlungsleiter das Wort zu erteilen, sobald der Vorredner seine Ausführungen beendet hat. Mehr als drei Redner zur Geschäftsordnung nacheinander brauchen nicht gehört zu werden.
- (2) Der Versammlungsleiter kann das Wort zur Geschäftsordnung ergreifen und den Redner unterbrechen.

§ 38

- (1) Von der Tagesordnung oder vom Verhandlungsgegenstand abschweifende Redner müssen zur Sache gerufen werden.
- (2) Redner, die den kameradschaftlichen Anstand verletzen, kann der Versammlungsleiter zur Ordnung rufen, das Verhalten rügen und auf etwaige Folgen hinweisen.
- (3) Redner, die öfters als zweimal zur Ordnung gerufen werden, können von der Versammlung ausgeschlossen werden. Über einen Einspruch entscheidet sofort die Versammlung.

§ 39

- (1) Über Dringlichkeitsanträge kann nur beraten und abgestimmt werden, wenn die Versammlung die Dringlichkeit mit 2/3 Mehrheit beschließt, dem Antragssteller ist zuvor das Wort zur Begründung der Dringlichkeit zu erteilen. Ein Gegenredner ist zugelassen.
- (2) Ist die Dringlichkeit von der Versammlung bejaht worden, so wird nach der Aussprache über den Antrag abgestimmt.
- (3) Dringlichkeitsanträge auf Satzungsänderungen sind nicht zuzulassen.
- (4) Ein Dringlichkeitsantrag auf Auflösung des Kreises ist nicht zuzulassen.

§ 40

- (1) Anträge zur Geschäftsordnung auf Beendigung der Aussprache kommen außerhalb der Rednerfolge zur sofortigen Abstimmung, nachdem der Antragsteller dafür, ein anderer Redner dagegen gesprochen hat.
- (2) Redner, die zur Sache gesprochen haben, dürfen den Schluss der Aussprache nicht beantragen.
- (3) Anträge zur Geschäftsordnung mit dem Ziel, über den vorliegenden Antrag wieder zur Tagesordnung überzugehen, sollen vom Antragssteller hinreichend begründet werden. Einem Redner gegen den Antrag zur Geschäftsordnung ist vorher das Wort zu erteilen.
- (4) Vor der Abstimmung über das Ende der Aussprache sind die Namen der in der Rednerliste noch Eingetragenen vorzulesen. Die Versammlung kann darüber beschließen, ob den in der Rednerliste noch Eingetragenen oder Einzelnen von ihnen noch das Wort erteilt werden soll.
- (5) Anträge können nur Stimmberechtigte (§ 21) einbringen.

§ 41

Anträge, die sich aus der Beratung eines Antrages ergeben, diesen verbessern, kürzen oder erweitern, werden als Abänderungsanträge im Zusammenhang mit dem eingereichten Antrag zur Abstimmung gebracht.

§ 42

- (1) Die Reihenfolge der zur Abstimmung kommenden Anträge ist vor der Abstimmung deutlich bekannt zu geben.
- (2) Liegen zu einer Sache mehrere Anträge vor, so wird über den weitgehendsten Antrag zuerst abgestimmt. Zweifel darüber, welcher der weitgehendste Antrag ist, entscheidet die Versammlung ohne vorherige Aussprache.
- (3) Bei allen Abstimmungen entscheidet, soweit die Satzung oder diese Geschäftsordnung nichts anderes vorschreiben, die einfache Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Stimmenthaltungen gelten als nicht abgegebene Stimmen. Stimmgleichheit bedeutet Ablehnung.
- (4) Während der Abstimmung gibt es keine Wortmeldung mehr, weder zur Geschäftsordnung noch zur Sache selbst. Hat ein Versammlungsteilnehmer Zweifel über die Abstimmung, so kann er sich zur Abstimmung zu Wort melden.

§ 43

Die Niederschrift über die Versammlung ist vom Versammlungsleiter und dem Schriftführer zu unterzeichnen. Gefasste Beschlüsse sind wörtlich in das Protokoll zu übernehmen.

§ 44

- (1) Für die Entlastung des alten und die Wahl des neuen Vorstandes und der sonst noch nach der Satzung zu wählenden Personen ist aus der Mitgliederversammlung ein Wahlausschuss, bestehend aus Vorsitzendem, Schriftführer und einem Beisitzer, zu wählen.
- (2) Jedes Mitglied des Wahlausschusses wird in einem eigenen Wahlgang durch Handaufheben gewählt. Es sind diejenigen Bewerber gewählt, die jeweils in dem betreffenden Wahlgang die meisten Stimmen auf sich vereinigen.
- (3) Die Wahl des Wahlausschusses wird vom bisherigen Versammlungsleiter geleitet.

§ 45

- (1) Der Vorsitzende des Wahlausschusses übernimmt die Leitung der Versammlung, der Schriftführer des Wahlausschusses die Protokollführung.
- (2) Der Wahlausschuss bestimmt mit Stimmenmehrheit.

§ 46

- (1) Wählbar sind nur Mitglieder der angeschlossenen Vereine und Schachabteilungen.
- (2) Die für die Wahl vorgeschlagenen sind vor der Wahl zu befragen, ob sie im Falle der Wahl das Amt zu übernehmen bereit sind.
- (3) Ein Nichtanwesender kann gewählt werden, wenn der Versammlung dessen Einverständnis bekannt ist.
- (4) Art und Weise der Abstimmung ist in § 24 der Satzung geregelt.

3. Teil Finanzordnung

§ 47

Die Finanzordnung regelt die Kassen- und Vermögensverwaltung des Kreises.

§ 48

Die Geldmittel sind sparsam und zweckvoll zu verwenden. Dem elektronischen Schriftverkehr soll grundsätzlich aus Kostengründen der Vorrang eingeräumt werden.

§ 49

Der Schatzmeister ist für eine ordnungsgemäße Buchführung verantwortlich. Alle Einnahmen und Ausgaben sind zu belegen.

§ 50

Den Vorstandsmitgliedern werden die entstehenden Unkosten wie folgt erstattet:

- a) Barauslagen sind gegen Belege zu erstatten.
- b) Für Reisekosten werden die Fahrpreise 2. Klasse, wenn nötig auch Zuschläge, erstattet.
- c) In besonderen Fällen kann die Mitgliederversammlung weitere entstandene oder zu erwartende Unkosten durch Beschluss als erstattungsfähig erklären. Eine Beschlussabschrift ist in diesem Falle dem Ausgabenbeleg beizufügen.

§ 51

- (1) Nachdem der Rechnungsabschluss für das abgelaufene Geschäftsjahr aufgestellt ist, hat der Schatzmeister den Revisoren sämtliche Rechnungsbelege und Kassenunterlagen so rechtzeitig vorzulegen, dass die Revisoren bei der ordentlichen Mitgliederversammlung Bericht erstatten können.
- (2) Die Revisoren prüfen den Kassenstand, die rechnerische Richtigkeit der Kassenunterlagen und die Einhaltung der Bestimmungen dieser Finanzordnung.

4. Teil Rechtsmittel

§ 52

- (1) Gegen Anordnungen des Vorstandes oder eines Vorstandsmitgliedes ist das Rechtsmittel des Einspruchs gegeben.
- (2) Der Einspruch steht nur dem von der Maßnahme Betroffenen zu.
- (3) Der Einspruch ist nur wirksam erhoben, wenn er binnen drei Wochen nach Bekanntgabe der Entscheidung beim 1. Vorsitzenden in Textform und mit Begründung versehen eingegangen ist.
- (4) Wiedereinsetzung in den vorigen Stand kann bei Fristversäumung gewährt werden, wenn das Versäumnis auf höherer Gewalt beruht.
- (5) Der Einspruch wird nur behandelt, wenn der Einspruchsführer gleichzeitig eine Gebühr von € 10 beim Schatzmeister einzahlt.

§ 53

- (1) Über den Einspruch entscheidet der Vorstand. Bis zur Entscheidung kann der 1. Vorsitzende einstweilige Anordnungen treffen.
- (2) Die Entscheidung ist zu begründen und dem Einspruchsführer in Textform mitzuteilen.
- (3) Wird dem Einspruch stattgegeben oder der den Einspruch zurückweisende Beschluss zugunsten des Einspruchsführers aufgehoben, ist die Gebühr wieder zurückzuzahlen. Im anderen Fall fließt

sie der Kreiskasse zu.

§ 54

- (1) Gegen den Einspruch verwerfenden Beschluss hat der Einspruchsführer die in der Rechtsordnung des Bezirksverbandes und die in der Satzung des Bundes vorgesehenen Rechtsmittel.
- (2) Der Vorstand kann dem Rechtsmittel von sich aus abhelfen.

§ 55

- (1) Gegen satzungs- und ordnungswidriges Verhalten eines Vereins oder eines seiner Mitglieder ist das Rechtsmittel des Protestes gegeben.
- (2) Protest kann nur erheben, wer von dem gerügten Verhalten betroffen ist.
- (3) Die Vorschriften des § 52 (3), (4) und (5) und der §§ 53 und 54 sind entsprechend anzuwenden.

§ 56

Einspruch und Protest haben keine aufschiebende Wirkung.

§ 57 Schlussvorschriften

- (1) Diese Neufassung tritt am 01. September 2012 in Kraft.
- (2) Alle ihr entgegenstehenden, früher erlassenen Bestimmungen und Beschlüsse sind gleichzeitig aufgehoben.

§ 58

Änderungen dieser Satzung sind nur durch die Mitgliederversammlung des Kreises möglich. Jede Änderung bedarf einer Mehrheit von zwei Dritteln der abgegebenen Stimmen. Stimmenthaltungen zählen als nicht abgegebene Stimmen.

Verleihungsordnung für Ehrenpreise bzw. Ehrennadeln

- (1) Für besondere Verdienste um das Schachspiel verleiht der Schachkreis Mittelfranken- Süd Ehrenpreise, bzw. Ehrennadeln in Gold und Silber. Die Ehrenpreise können auch an Vereine verliehen werden.
- (2) Die Verleihung der Ehrenpreise bzw. Ehrennadeln erfolgt durch Beschluss des Kreisvorstandes.
- (3) Folgende Richtlinien sind zu beachten:

Der goldene Ehrenpreis bzw. die goldene Ehrennadel kann verliehen werden:

- a) an hervorragende Schachspieler in Kreis und Verein,
- b) für hervorragende Verdienste um die Schachorganisation
- c) an Mannschaften bei Erringung der mittelfränkischen Meisterschaft.

Der silberne Ehrenpreis bzw. die silberne Ehrenpreis kann verliehen werden:

- a) an besonders qualifizierte Schachspieler

- b) für besondere Verdienste um die Schachorganisation in Kreis und Verein
- c) an Spieler, die sich regelmäßig an Turnieren des Kreises beteiligen.